

BESCHLUSSVORLAGE NR.

82-2018

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Stadtrat	18.07.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Einverständniserklärung zur Bündelung der Anteile der anspruchsberechtigten Stadt Raguhn-Jeßnitz an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist eine der Anspruchsberechtigten der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO). Die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt erfragt die Bereitschaft der Anspruchsberechtigten zur Bündelung der Anteile sowie die Präferenzen für eine mögliche Rechtsform einer derartigen Bündelungsgesellschaft. Mit Ausnahme der Anteile der Städte, Leipzig, Halle, Bitterfeld-Wolfen sowie der Trinkwasserversorgung Magdeburg belaufen sich die Quoten der übrigen Anspruchsberechtigten auf unter 5 v. H., bei der Mehrzahl der Städte und Gemeinden (50 von 66) sogar auf unter 1 v. H.. Insgesamt halten die letztgenannten Städte und Gemeinden jedoch einen Anteil von ca. 30,5 v. H. der Gesellschaft. Eine Bündelung dieser Anteile erscheint daher sinnvoll. So ließe sich die Möglichkeit einer angemessenen Einflussnahme und sinnvollen Steuerung eröffnen. Außerdem würden langwierige Entscheidungsprozesse und hoher Verwaltungsaufwand vermieden.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 2 Ziff. 9 KVG

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

1. Entscheidung über die Bündelung der den Anspruchsberechtigten zuzuordnenden Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH in einer Bündelungsgesellschaft

... Die Stadt Stadt Raguhn-Jeßnitz stimmt der Bündelung der zuzuordnenden Gesellschaftsanteile zu.

.. Die Stadt Stadt Raguhn-Jeßnitz stimmt der Bündelung der zuzuordnenden Gesellschaftsanteile nicht zu.

2. im Falle der Zustimmung unter 1.

Es wird ausgehend von den im Schreiben vom 21.06.2018 ausgeführten Vor- und Nachteilen denkbarer Rechtsformen einer Bündelungsgesellschaft folgende Rechtsform bevorzugt.

... GmbH
... Zweckverband
... Anstalt öffentlichen Rechts
... GmbH als Treuhänder (in diesem Fall bitte beachten, dass die spätere Übertragung der erworbenen Anteile eine Steuerpflicht auslösen kann und zudem hohe Beurkundungskosten verursacht)

Es sind auch Mehrfachnennungen möglich. Es sollte in diesem Fall eine Priorisierung mittels numerischer Aufzählung (1., 2. ...) erfolgen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 82-2018

Informationen zur angedachten Bündelung der Geschäftsanteile entnehmen Sie bitte den Anlagen, die durch den Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellt wurden:

[Schreiben vom 21.06.2018](#)

[Anlage 1](#) - Präsentationen der Informationsveranstaltung am 23.05.2018

[Anlage 2](#) - Rückmeldebogen Abfrage

Verfahren zur Bündelung

Eine Entscheidung zur Bündelung der Anteile erscheint aus den vorgetragenen Gründen sachgerecht und notwendig.

Hierzu ist eine Beschlussfassung in den Stadträten notwendig.

Noch sind der endgültige Verfahrensausgang, insbesondere die Modalitäten der Übertragung der Anteile an die Anspruchsberechtigten ungewiss.

Es empfiehlt sich deshalb eine **(Vorrats-)Beschlussfassung** für den Fall der Zuordnung der Anteile.

1. Die Stadt hat einen Anspruch auf Zuordnung in Höhe von **176.651 Euro (Anteil von 0,1382 %)** an dem Gesellschaftsvermögen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

Die Zusammensetzung der Anteile ergibt sich wie folgt:

Altjeßnitz	17.256 Euro		0,0135 %
Jeßnitz (Anhalt)	149.169 Euro	0,1167 %	
Retzau	10.226 Euro		0,0080 %

2. Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden hat einen ebensolchen kleinteiligen Anspruch und daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Bündelung, wenn man eine sinnvolle Verwaltung der Vermögensanteile und angemessene Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen für die Zukunft sicherstellen will.

Der Beschluss soll zunächst das grundsätzliche Einverständnis mit einer Bündelung erkennen lassen.

Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die zukünftige Rechtsform einer Bündelungsgesellschaft sollte einem späteren Beschluss vorbehalten sein.

Im Rahmen der Abfrage erfragt die Landesgeschäftsstelle zunächst die Priorisierung für eine Rechtsform bei den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden, wertet das Ergebnis der Abfrage aus und stimmt sich weiter mit den zuständigen Ministerien ab.

Nach diesem Prozess wird es eine weitere Information an die Anspruchsberechtigten

zur Entscheidung über die Rechtsform geben.